

**Achte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Sportökonomie
an der Universität Bayreuth
vom 25.Juli 2024**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und Art. 12 Satz 2 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2020 (AB UBT 2020/016), die zuletzt durch Satzung vom 5. April 2024 (AB UBT 2024/021) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Zeile Anhang 2 die Wörter „Kriterien zur Verbesserung der Abschlussnote des einschlägigen Erstabschlusses“ durch das Wort „Eignungsverfahren“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Soweit ein Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 die erforderliche Durchschnittsnote nicht aufweist, ist weitere Zugangsvoraussetzung die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung in einem Eignungsverfahren gemäß Anhang 2.“
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Gliederung von Vollzeitstudium, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium des Masterstudiengangs Sportökonomie ist modular gegliedert in die folgenden Teilbereiche:

A: Eingangsmodulbereiche (25 Leistungspunkte):

- A-1: Eingangsmodulbereich für Studienabschluss B.Sc. Sportökonomie/B.Sc. Sportmanagement oder für einen Abschluss im Lehramtsstudiengang mit der Fächerverbindung Sport/Wirtschaft
- A-2: Eingangsmodulbereich für Studienabschluss B.Sc. Betriebswirtschaftslehre/ B.Sc. Gesundheitsökonomie
- A-3: Eingangsmodulbereich für einen Studienabschluss B.Sc./B.A. Sportwissenschaft

B: Vertiefungsmodulbereiche Betriebswirtschaftslehre (30 Leistungspunkte)

C: Vertiefungsmodulbereiche Sportwissenschaft (15 Leistungspunkte)

D: Vertiefungsmodulbereich Methodenlehre (10 Leistungspunkte)

E: Ergänzungsmodulbereich (10 Leistungspunkte)

F: Masterarbeit (30 Leistungspunkte)

- (2) Die Ablegung weiterer Prüfungen in allen Modulbereichen über den erforderlichen Umfang hinaus ist möglich; § 17 Abs. 1 ist zu beachten.
 - (3) Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit). Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
 - (4) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Abstimmung und Stimmrechtsübertragung“ durch die Wörter „Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 6 wird nach dem Wort „an“ das Wort „die“ eingefügt.
5. § 5 in Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „(HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
6. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) ¹Die Prüfungstermine und, soweit nicht im Anhang 1 vorgegeben, die jeweilige Prüfungsform sowie die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden. ³Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Präsentationen, sportartspezifischen Prüfungsleistungen, Essays, Portfolioprfungen und semesterbegleitenden Aufgaben abgelegt.“
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden“ durch die Wörter „Klausuren werden gemäß § 16“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 werden die Wörter „schriftlichen Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Klausur“ ersetzt.
- c) In Abs. 9 wird in Satz 2 das Wort „grundsätzlich“ gestrichen und Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Sofern es fachlich erforderlich ist, wird die mündliche Prüfung in englischer Sprache durchgeführt; die Bekanntgabe erfolgt durch die oder den Prüfenden.“
- d) Abs. 11 Satz 10 wird wie folgt gefasst:
„¹⁰Das Exemplar der Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.“
- e) Abs. 12 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3 und nach dem Wort „fest“ werden die Wörter „; die schriftliche Ausarbeitung bildet hierbei die Grundlage der Benotung“ eingefügt.
- f) In Abs. 13 Satz 1 werden nach dem Wort „das“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
- g) Nach Abs. 14 werden folgende Abs. 15 und 16 angefügt:
- „(15) ¹In einer Portfolioprfung eines Moduls werden nach Vorgabe der prüfenden Personen im gegenseitigen inhaltlichen Zusammenhang stehende Leistungen (Teilprüfungsleistungen) zum selben Prüfungsgegenstand erbracht. ²Die einzelnen Teilprüfungsleistungen können schriftliche oder mündliche Leistungen (gemäß Abs. 4, 9, 11, 12, 14, 16) sein, die in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul bilden. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprfung sind alle Teilprüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 2; abweichend hiervon kann die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen erfolgen, wie im Anhang 1 angegeben.
- (16) ¹Semesterbegleitende Aufgaben in Form von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Leistungen (z. B. Bearbeitung von Übungsblättern, Programmierübungen, Lesekarten, Hausaufgaben, Zeichnungen) werden modulbegleitend gestellt und angefertigt sowie als Einzel- oder

Gruppenleistungen durchgeführt. ²Die einzelnen Leistungen werden im Verlauf bzw. zum Ende des Semesters erbracht und bilden in ihrer Gesamtheit die Prüfung. ³Die Form, der Umfang und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Prüfenden bekanntzugeben.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „verlängern“ die Wörter „; der Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist der Masterarbeit zu stellen“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
 - c) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird nach dem Wort Gutachten das Wort „/Noten“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „Gutachterinnen und Gutachter“ durch die Wörter „weiteren Gutachterin oder des weiteren Gutachters“ ersetzt.
 - e) In Abs. 9 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„³§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.“
 - f) Abs. 10 wird aufgehoben und der bisherige Abs. 11 wird zu Abs. 10.
 - g) Der bisherige Abs. 12 wird zu Abs. 11.
9. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(siehe Anhang 1)“ gestrichen.
10. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten“ durch die Wörter „der jeweiligen Noten, soweit nicht im Anhang 1 eine andere Gewichtung vorgegeben wird“.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Masterarbeit, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden.“
 - bb) Satz 5 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 3 werden die Wörter „wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung“ gestrichen.
12. In § 18 Abs. 2 wird Satz 2 aufgehoben und der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
13. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in fünf Prüfungen zulässig. ²Die zweite Wiederholung kann in einer anderen Prüfungsform gem. § 11 erfolgen; dies bestimmt die Prüferin oder

der Prüfer. ³Eine dritte Wiederholung ist einmalig in einer nicht bestanden Prüfung nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss oder nach vorangegangener Studienfachberatung zulässig. ⁴Werden Prüfungen mit der letztmöglichen Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.“

14. In § 22 Abs. 2 werden die Wörter „oder einer vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit“ gestrichen und die Wörter „in jedem Falle“ werden durch die Wörter „im Regelfall“ ersetzt.
15. In § 23 Abs. 3 werden nach dem Wort „Rücktritt“ die Wörter „aus nicht zu vertretenden Gründen“ eingefügt.
16. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „auf Antrag der oder des Studierenden“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Die weiteren Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt. ³Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁵Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁶Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.“
17. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Studiengangsmoderator“ die Wörter „des Masterstudiengangs Sportökonomie“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Studiengangs“ durch das Wort „Masterstudiengangs“ ersetzt.

18. Der Anhang 1 erhält folgende Fassung:

„Anhang 1: Bereichs- und Modulübersicht

Im Folgenden sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module, Leistungspunkte (LP) und die zugehörigen Prüfungen aufgeführt.

Abkürzungen:

- | Senkrechte Striche zwischen Prüfungsformen markieren mögliche Alternativen.
- + Pluszeichen definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.
- x/y Brüche kennzeichnen die Gewichtung, mit der die jeweilige Prüfungsleistung in die Modulnote eingeht.

- () Runde Klammern gruppieren zusammengehörige Prüfungsbestandteile. Sie können verwendet werden, um alternative Prüfungsformen einer Prüfungsleistung, oder die Aufteilung einer Prüfungsleistung auf mehrere zu definieren.
- * Mit „*“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote bzw. Gesamtnote ein.
- K Klausur
- mP mündliche Prüfung
- H Hausarbeit
- P Präsentation
- E Essay
- semA semesterbegleitende Aufgaben
- SPP sportartspezifische Prüfungsleistung
- MA Masterarbeit

Können Module in mehreren Bereichen gewählt werden, dürfen sie nur einmal im Studium berücksichtigt werden. Eine Doppelanrechnung ist nicht möglich.

Modulbereich Modul	LP	Prüfung
A: Eingangsbereich <i>Die Wahl eines der Modulbereiche A-1, A-2 und A-3 richtet sich nach dem jeweiligen Hochschulabschluss gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1.</i>	25	
A-1: Eingangsbereich für Studienabschluss B.Sc. Sportökonomie /-B.Sc. Sportmanagement oder für einen Abschluss im Lehramtsstudiengang mit der Fächerverbindung Sport/Wirtschaft <i>Die Studierenden wählen zwischen den Modulen A-1-1 + A-1-2 (11 LP) oder A-1-2 (19 LP) oder A-1-3 oder A-1-4 + A-1-5. Die Module A1-6 und A-1-7 sind verpflichtend.</i>	25	
A-1-1 Fremdsprachenausbildung	8	K mP
A-1-2 Module aus allen Bereichen, die nicht in den anderen Modulbereichen eingebracht wurden.	11-19	Fachabhängige Prüfungsleistung
A-1-3 Auslandsstudium	19	*
A-1-4 Auslandspraktikum	14	*
A-1-5 Sportmanagement: Vermarktung	5	K Portfolioprüfung: H + P
A-1-6 Sportrecht	3	K
A-1-7 Sportvermarktungsrecht für Sportökonomien	3	K
A-2: Eingangsbereich für Studienabschluss B.Sc. Betriebswirtschaftslehre/ B.Sc. Gesundheitsökonomie	25	
A-2-1 Training, Bewegung, Medizin I	4	Portfolioprüfung: K + K
A-2-2 Sport in Gesellschaft und Wirtschaft I	4	Portfolioprüfung: K + K

A-2-3 Hauptseminar Sport Governance/ Eventmanagement	4	Portfolioprüfung: H + P
A-2-4 (Ring-)Vorlesung Grundlagen in Gesundheit und Fitness	1	K*
A-2-5 Sportart nach Wahl	4	SPP
A-2-6 BGB I	4	K
A-2-7 BGB II	4	K
A-3: Eingangsmodulbereich für den Studienabschluss B.Sc./B.A. Sportwissenschaft	25	
A-3-1 Buchführung und Abschluss, Kostenrechnung	5	K
A-3-2 Interdisziplinäre Sportwissenschaft	3	K H P
A-3-3 Einführung in die Volkswirtschaftslehre	3	K
A-3-4 Finanzwirtschaft	3	K
A-3-5 Marketing	3	K
A-3-6 BGB I	4	K
A-3-7 BGB II	4	K
B: Vertiefungsmodulbereich Betriebswirtschaftslehre <i>Es ist eine der vier Vertiefungen zu absolvieren.</i>	30	
B-1: Marketing & Services <i>Im Falle der Module B1-1 bis B-1-4 ist jeweils nur eine der gelisteten Optionen wählbar (Modul a oder Modul b).</i>	30	
B-1-1a Konsumentenverhalten	6	K Portfolioprüfung
B-1-1b Corporate Communication, Media and Marketing	6	K Portfolioprüfung
B-1-2a Value Creation and Customer Experience in Service Management	6	K Portfolioprüfung
B-1-2b Technologie im Dienstleistungsmanagement	6	K Portfolioprüfung
B-1-3a Innovationsmarketing	6	K Portfolioprüfung
B-1-3b Dialogmarketing	6	K Portfolioprüfung
B-1-4a Traditionelle Ansätze und neue Perspektiven im Markenmanagement	6	K Portfolioprüfung
B-1-4b Aktuelle Aspekte der digitalen Transformation	6	K Portfolioprüfung
B-1-5 Hauptseminar aus dem Bereich Marketing & Services	6	Portfolioprüfung: H + P
B-2: Business Management <i>Zu wählen sind jeweils zwei Module aus den Angeboten B-2-1 bis B-2-5 und B-2-6 bis B-2-9 sowie eines der Module B-2-10 oder B-2- 11.</i>	30	

B-2-1 Internationale Unternehmensführung	6	K
B-2-2 Value Creation and Customer Experience in Service Management	6	K Portfolioprüfung
B-2-3 Management-Grundlagen / Strategisches Management	6	K
B-2-4 HR Analytics	6	K
B-2-5 Ausgewählte Themen der Wirtschaftsinformatik	6	E P
B-2-6 Sport & Steuern / Sport & Controlling	6	K
B-2-7 Finanzen (Finanzmanagement)	6	K
B-2-8 Anwendungen des Controllings	6	K
B-2-9 Bilanz- und Unternehmensanalyse	6	K
B-2-10 Hauptseminar Management	6	Portfolioprüfung: H + P
B-2-11 Hauptseminar Unternehmensrechnung	6	Portfolioprüfung: H + P
B-3: Unternehmensrechnung <i>Während die Module B-3-1 und B-3-7 verpflichtend abzulegen sind, sind aus dem Angebot B-3-2 bis B-3-6 drei Module zu absolvieren.</i>	30	
B-3-1 Sport & Steuern / Sport & Controlling	6	K
B-3-2 Finanzen (Finanzmanagement)	6	K
B-3-3 Anwendungen des Controllings	6	K
B-3-4 Wertorientiertes Controlling	6	K
B-3-5 Kapitalmarktkommunikation	6	K
B-3-6 Bilanz- und Unternehmensanalyse	6	K
B-3-7 Hauptseminar Unternehmensrechnung	6	Portfolioprüfung: H + P
B-4: Entrepreneurship & Innovation <i>Aus dem Angebot B-4-1 bis B-4-5 sind drei Module und aus dem Angebot B-4-6 bis B-4-10 sind zwei Module zu wählen.</i>	30	
B-4-1 Gründungsprojekt Basis	6	K Portfolioprüfung: (E + P) (H + P)
B-4-2 Young Leaders Program	6	K Portfolioprüfung: (E + P) (H + P)
B-4-3 5-Euro Business Master	6	Portfolioprüfung: E + P
B-4-4 Impact Entrepreneurship	6	Portfolioprüfung: H + P
B-4-5 Technopreneurship	6	Portfolioprüfung: E + P

B-4-6 Scaling Entrepreneurial Ventures	6	Portfolioprüfung: H + P
B-4-7 Intrapreneurship	6	K
B-4-8 Social Entrepreneurship Cases: Analyzing Social Businesses	6	Portfolioprüfung: H + P
B-4-9 Startup-Praxis	6	Portfolioprüfung: E + P
B-4-10 Ausgewählte Themen im Bereich Entrepreneurship & Innovation	6	K Portfolioprüfung: E + P
B-5: Digitale Wirtschaft <i>Aus dem Angebot B-5-1a bis B-5-1g sind vier Module zu absolvieren. Das Modul B-5-2 ist verpflichtend.</i>	30	
B-5-1a Management Digitaler Projekte und Programme	6	K
B-5-1b Business Process Management & Digital Innovation	6	K
B-5-1c Emerging Digital Technologies Seminar	6	Portfolioprüfung: H + P
B-5-1d Smart Sustainability Simulation Game (S3G)	6	Portfolioprüfung: H + P
B-5-1e Human-AI-Collaboration	6	Portfolioprüfung: H + P
B-5-1f Fairness in AI	6	Portfolioprüfung: H + P
B-5-1g IT-Sicherheit	6	K
B-5-2 Digital Sports Seminar (DiSpo)	6	Portfolioprüfung: H + P
C: Vertiefungsmodulbereich Sportwissenschaft <i>Es ist eine der vier Vertiefungen zu absolvieren.</i>	15	
C-1: Health & Fitness Management <i>Das Modul C-1-1 ist verpflichten zu belegen, während aus dem Angebot C-1-2 bis C-1-4 zwei Module zu absolvieren sind.</i>	15	
C-1-1 Gesundheit, Erkrankung & Fitness aus medizinischer Sicht	5	K
C-1-2 Health & Fitnessmanagement: Implementierung von Gesundheitsprogrammen	5	Portfolioprüfung: H + P
C-1-3 Physical Fitness – Trainings- und Testkonzepte	5	H P semA
C-1-4 Trends im Gesundheits- und Fitness-Sport	5	P semA
C-2: Sport Governance und Eventmanagement	15	
C-2-1 Sport Governance	5	K H semA
C-2-2 Eventmanagement	5	K H semA
C-2-3 Projekt Sport Governance/Eventmanagement	5	Portfolioprüfung:

		H + P
C-3: Neuromotorik, Screening, Performance	15	
C-3-1 Trainingswissenschaft	5	semA
C-3-2 Leistungs- und Funktionsdiagnostik	5	semA
C-3-3 Ernährung und Substitution	5	Portfolioprüfung: H + P
C-4: Sportökologie und Outdoorsport <i>Das Modul C-4-1 ist verpflichtend abzulegen, während aus dem Angebot C-4-2 bis C-4-4 zwei Module zu absolvieren.</i>	15	
C-4-1 Sportökologie	5	Portfolioprüfung: P + (K E semA)
C-4-2 Natursporttourismus	5	H P E semA
C-4-3 Sport und Umwelt	5	K mp H P E semA
C-4-4 Ökologische Vertiefung	5	K mp H P E semA
C-5: Biomechanik und Sporttechnologie	15	
C-5-1 Sport-Biomechanik	5	Portfolioprüfung: K 3/5 + P 2/5
C-5-2 Sportstätten- und -geräteentwicklung	5	K mP H P
C-5-3 Instrumentierte Sportgeräte, Wearables und digitale Anwendungen im Sport	5	K mP P semA
D: Vertiefungsmodulbereich Methodenlehre <i>Aus dem Angebot sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu absolvieren. Der Prüfungsausschuss kann über die Aufnahme weiterer fachlicher Module, die dem Lernziel des Bereichs entsprechen, entscheiden. Die weiteren Module sind im Modulhandbuch gelistet.</i>	10	
D-1 Methodenvertiefung	4	K E H Portfolioprüfung: (E + P) (H + P)
D-2 Videografie und Videoanalyse	5	H
D-3 Marketing Intelligence	6	K
D-4 Projektseminar: Methoden der empirischen (HR-) Managementforschung	12	K E Portfolioprüfung (H + P)
E: Ergänzungsmodulbereich <i>Aus dem Angebot sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu absolvieren.</i>	10	
E-1 Sportmanagement: Vermarktung	5	K Portfolioprüfung: H + P

E-2 Module aus dem Fächerkanon Betriebswirtschaftslehre	5/6	Fachabhängige Prüfungsleistung
E-3 Module aus dem Fächerkanon Sportwissenschaft	5	Fachabhängige Prüfungsleistung
E-4.1 Sportethik	5	Portfolioprüfung: K + H
E-4.2 Sportethik	3	K
E-5 Sportart nach Wahl	4	SPP
E-6 Sportrecht	3	K
E-7 Gesellschaftsrecht für Sportökonomien	3	E
E-8 Sportvermarktungsrecht für Sportökonomien	3	K
E-9 Fremdsprachenausbildung	8	K mP
E-10 Schlüsselqualifikationen	2	
E-10.1 Ein Modul aus der PSO Bachelor BWL ohne Business English I und II		K mP P semA*
E-10.2 Fitnesstrainer B-Lizenz (Fitness kompakt)		K mP P semA*
F: Masterarbeit	30	
F Masterarbeit	30	MA
SUMME	120"	

19. Der Anhang 2 erhält folgende Fassung:

„Anhang 2: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Sportökonomie setzt gemäß Art. 90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG neben den Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 den Nachweis der Eignung nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 voraus. ²Die besonderen Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber sollen dem breiten Berufsfeld der Sportökonomie entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise.
- 1.2 Vorhandene Fachkenntnisse aus dem einschlägigen Erststudium in den Fächern Sportwissenschaft und Betriebswirtschaftslehre oder verwandter Fächer.
- 1.3 Befähigung zur Lösung komplexer und schwieriger Probleme.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät bestellt die Mitglieder des Ausschusses für die Durchführung des Eignungsverfahrens aus der Mitte des Prüfungsausschusses gemäß § 4 Abs. 1 für

die Dauer von fünf Jahren. ²Dem Ausschuss gehören drei Mitglieder an. ³Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich, im Sommer- und im Wintersemester durchgeführt. ²Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. ³Der Online-Zulassungsantrag wird auf den Internetseiten der Universität zur Verfügung gestellt. ⁴Der Online-Zulassungsantrag muss für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 31. Juli und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 31. Januar eines Studienjahres elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfristen).

3.2 Dem Antrag sind beizufügen:

3.2.1 Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses (z.B. Bachelorzeugnis) gemäß § 2. Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. Diese Leistungsnachweise müssen Teilprüfungen im Gesamtumfang von mindestens 150 Leistungspunkten umfassen. Eine Aufstellung der Module des einschlägigen Erststudiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können, ist unter Angabe der voraussichtlichen Prüfungstermine beizugeben.

3.2.2 Soweit vorhanden, Nachweise einschlägiger besonderer Qualifikationen für diesen Studiengang (z.B. Berufsausbildungen, Auszeichnungen, Praktika, Stipendien, etc.).

3.2.3 Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.

4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 ¹Der Ausschuss prüft auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer oder seiner nachgewiesenen Qualifikation und

ihrer oder seiner dargelegten spezifischen Kompetenzen für dieses Masterstudium geeignet ist.

²Der Ausschuss beurteilt auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der in Satz 3 festgelegten Bewertungskriterien, ob die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Sportökonomie geeignet ist. ³Folgende nachgewiesene Kriterien führen zu einer Aufwertung der Note gemäß Nr. 5.2:

- a) Nachweis von Sprachkompetenzen durch Sprachkurse zu Business English auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens,
- b) Nachweis von Sprachkompetenzen zu einer nicht mit dem Englischen identischen modernen Fremdsprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens,
- c) Nachweis universitärer betriebswirtschaftlicher Unternehmensplanspiele oder Fallstudien im Umfang von mindestens 3 Leistungspunkten,
- d) Nachweis der an einer Hochschule erworbenen juristischen Kompetenzen des Bürgerlichen Rechts im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten,
- e) Nachweis internationaler Kompetenzen durch einen mindestens 2-monatigen Studienaufenthalt an einer ausländischen nicht-deutschsprachigen Hochschule,
- f) Nachweis von Management- und Führungskompetenz durch eine mindestens 6-monatige Tätigkeit in Gremien der Studierendenvertretung oder studentischen Arbeitskreisen an Hochschulen in leitender Funktion,
- g) Nachweis von internationalen berufspraktischen Kompetenzen in den Berufsfeldern Sport, Wirtschaft und Recht durch eine mindestens 2-monatige Tätigkeit im nicht-deutschsprachigen Ausland außerhalb des Hochschulbereichs; eine Aufwertung nach Buchst. h kann nicht zusätzlich für die identische Tätigkeit gewährt werden,
- h) Nachweis von berufspraktischen Kompetenzen in den Berufsfeldern Sport, Wirtschaft, und Recht durch ein mindestens achtwöchiges Berufspraktikum außerhalb des Hochschulbereichs,
- i) Nachweis einer Übungsleiter- bzw. Trainerlizenz (ab Lizenzstufe C, mind. 120 Unterrichtseinheiten) oder einer Fitnesstrainerlizenz nach EQSF-Level (Trainer A oder B),
- j) Nachweis einer spezifischen sportfachlichen Berufsausbildung (Fitness-Fachwirt, IHK Abschluss Fitness, Physiotherapie, Sport- und Gymnastiklehrer),
- k) Nachweis eines Freiwilligendienstes im Umfang von mindestens einem Jahr in einer Sportinstitution.

5.2 ¹Jedes erfüllte Bewertungskriterium führt zu einer Aufwertung der Note des einschlägigen Erstabschlusses um jeweils die Notenstufe 0,1; dabei dürfen die Bewertungskriterien unter Nr. 5.1 Satz 3 Buchst. a bis k bei der Bewertung nur jeweils einmal berücksichtigt werden.

²⁴Zusätzlich zu den vorgenannten Kriterien kann die Abschlussnote des einschlägigen Erstabschlusses wie folgt aufgewertet werden:

1. Nachweis einer erfolgreich abgelegten Sporteignungsprüfung im Sinne von Art. 89 Abs. 3 BayHIG (Aufwertung um 0,3 Notenstufen),
2. Nachweis der Zugehörigkeit als Leistungssportlerin oder Leistungssportler zu
 - a) Olympia- und Perspektivkader (Aufwertung um 0,5 Notenstufen)
 - b) Nachwuchskader 1 (Aufwertung um 0,5 Notenstufen)
 - c) Teamsportkader/Profiliga (Aufwertung um 0,5 Notenstufen)
 - Fußball: 1., 2. und 3. Liga
 - Handball, Basketball, Eishockey: 1. und 2. Liga
 - Volleyball, Tennis, Tischtennis: 1. Liga

³Bewerberinnen und Bewerber, deren Note des einschlägigen Erstabschlusses unter Berücksichtigung der entsprechenden Kriterien die Notengrenze 1,9 oder besser erreicht, sind für den Masterstudiengang Sportökonomie geeignet und erhalten eine Bestätigung über das bestanden Eignungsverfahren. ⁴Die übrigen Bewerber haben das Eignungsverfahren nicht bestanden; Nr. 6.2 gilt entsprechend.

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- 6.1 Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren; insbesondere müssen die Entscheidungen des Ausschusses gemäß dieser Satzung und das Gesamtergebnis ersichtlich sein.
- 6.2 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.
- 6.3 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Sportökonomie gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund des zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahrens nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Sportökonomie nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

8. Eignungsverfahren für höhere Fachsemester

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die Nrn. 3 bis 7 entsprechend.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 26. Juli 2024 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2020 (AB UBT 2020/016), die zuletzt durch Satzung vom 5. April 2024 (AB UBT 2024/021) geändert worden ist; auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 17. Juli 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. Juli 2024, Az. A 3375/4 - I/1.

Bayreuth, 25. Juli 2024



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Juli 2024 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 25. Juli 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 25. Juli 2024.